**Zeitschrift:** Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

**Band:** 28 (1949)

Heft: 3

Buchbesprechung: Hinweise auf neue Bücher

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rechts (Art. 11). Todesstrafe, Folterung, körperliche Züchtigung, Anwendung von moralischem Druck oder physischer Kraft im Untersuchungsverfahren sind verboten (Art. 12). Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Beeinträchtigungen dieser Freiheit in Kriegsund Notzeiten können nur durch Sondergesetze eingeführt werden und haben dauernder parlamentarischer Kontrolle zu unterliegen. Jeder verhafteten Person stehen ähnliche Rechte zu, wie sie die englische Habeas-Corpus-Akte stipuliert. Keine verhaftete Person darf vom Nachrichtenverkehr mit der Außenwelt vollkommen abgeschnitten werden. Sondergerichte sind verboten. Strafgesetze dürfen keine rückwirkende Kraft erhalten (Art. 13). Gewissensfreiheit und freie Ausübung jeglichen Gottesdienstes im Rahmen der öffentlichen Ordnung und Moral sind garantiert (Art. 15). Dasselbe gilt von der Freiheit der Meinungsäußerung durch Wort und Schrift, mit Ausnahme von Äußerungen oder Publikationen, die beschimpfend, verleumderisch oder obszön sind oder die beabsichtigen, rassischen oder religiösen Haß anzufachen, zu Gewalttätigkeit oder Verbrechen aufzurufen, die Unterdrückung der Menschenrechte oder des demokratischen Regierungssystems zu befürworten oder Geheimnisse der Landesverteidigung zu verraten (Art. 16). Vereins- und Versammlungsfreiheit sind garantiert (Art. 17). Jeder Beamte, der verfassungswidrig und wissentlich die Rechte und Freiheiten einer Person verletzt, soll der zivil- und strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt sein (Art. 18). Das Petitionsrecht ist gewährleistet (Art. 19). Niemand soll einem fremden Staat ausgeliefert werden, wenn er dort möglicherweise der fundamentalen Menschenrechte beraubt wäre (Art. 20). Die wirtschaftliche Ordnung soll auf den Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit beruhen. Jeder Bürger soll einen gerechten Anteil am nationalen Einkommen und ein Recht auf soziale Sicherheit haben (Art. 21). Jeder Bürger hat das Recht auf Arbeit und auf Sozialversicherung (Art. 22). Koalitions- und Streikrecht sind garantiert (Art. 23). Jede Gemeinschaft soll das Recht haben, eigene Schulen in eigener Sprache zu führen, unter Beachtung der vom Staate aufgestellten allgemeinen erzieherischen Erfordernisse (Art. 31). Volksvertretung und Regierung sind nach dem System des Parlamentarismus vorgesehen (Art. 26 bis 69). Durch Zustimmung von zwei Dritteln des gesamten Parlamentes kann die Verfassung geändert werden (Art. 75). Gesetzliche Bestimmungen sollen ungültig und unwirksam sein, sobald gerichtlich festgestellt worden ist, daß sie der Verfassung widersprechen (Art. 76).

## Hinweise auf neue Bücher

Robert Grimm: Freie und gelenkte Wirtschaft. 39 Seiten. Herausgegeben von der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern, 1949.

In gedrängter Form bietet der Verfasser eine vorzügliche Analyse der heutigen weltpolitischen und weltwirtschaftlichen Situation. Beachtung verdient nicht zuletzt, was er über die Spannung zwischen West und Ost zu sagen weiß. Seine unbestechlich realistische Betrachtungsweise räumt mit allen Illusionen des bürgerlichen Spätliberalismus gründlich auf. Er beweist, daß es, trotz allen demagogischen Gegenbehauptungen, ein «freies Unternehmertum» gar nicht mehr gibt, und daß die ökonomische Entwicklung der Gegenwart mit nicht mehr abzuwendender Zwangsläufigkeit den Sieg der Planwirtschaft in der ganzen Welt näherbringt. Von diesen Erkenntnissen ausgehend, schildert Grimm die Verflechtung der Schweiz in das Gewebe der Weltwirtschaft, und er zeigt, daß die sich aufdrängende planmäßige Lenkung des Außenhandels viel dazu beitragen wird, die gesamte Struktur der schweizerischen Volkswirtschaft im Sinne sozialistischer Postulate zu verwandeln. Daß die bürgerliche Presse die höchst instruktive Broschüre Grimms teils angreift, teils totzuschweigen versucht, ist ein erfreuliches Zeichen. Von kapitalistischen Blättern gelobt oder gar als Kronzeuge zitiert zu werden, ist für einen Sozialisten keine besondere Ehre.